
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel II Geschäfte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (Eurex-Börsen)

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Futures-Kontrakte („**Eurex-Kontraktsspezifikationen**“).

[...]

2.4 Teilabschnitt Clearing von Index-Futures-Kontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 1.3 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Index-Futures-Kontrakte.

[...]

2.4.2 Schlussabrechnungspreis

Der Schlussabrechnungspreis der Index-Futures-Kontrakte wird von der Eurex Clearing AG am Schlussabrechnungstag (Ziffer 1.3.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) eines Kontrakts festgelegt.

[...]

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50[®] Index, EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, [EURO STOXX 50[®] ex Financials Index](#), STOXX[®] Europe 50 Index, STOXX[®] Europe 600 Index, STOXX[®] Europe Large 200 Index, STOXX[®] Europe Mid 200 Index, STOXX[®] Europe Small 200 Index, EURO STOXX[®] Sector Index und STOXX[®] Europe 600 Sector Index, EURO STOXX[®] Index, EURO STOXX[®] Large Index, EURO STOXX[®] Mid Index, EURO STOXX[®] Small Index Futures-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX[®] Indizes-Berechnungen an diesem Tag in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

[...]

Abschnitt 3 Clearing von Optionskontrakten

[...]

3.4 Teilabschnitt Clearing von Indexoptionskontrakten

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in den in Ziffer 2.4 der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich benannten Indexoptionskontrakte.

[...]

3.4.3 Schlussabrechnungspreis

[...]

- (4) Maßgebend für die EURO STOXX 50[®] Index, EURO STOXX[®] Select Dividend 30 Index, [EURO STOXX 50[®] ex Financials Index](#), STOXX[®] Europe 50[®] Index, STOXX[®] Europe 600 Index, STOXX[®] Europe Large 200 Index, STOXX[®] Europe Mid 200 Index, STOXX[®] Europe Small 200 Index sowie EURO STOXX[®] Europe Sector Index und STOXX[®] Europe600 Sector Index, EURO STOXX[®] Index, EURO STOXX[®] Large Index, EURO STOXX[®] Mid Index, EURO STOXX[®] Small Index Options-Kontrakte ist der Wert des jeweiligen Index auf der Grundlage des Durchschnitts der jeweiligen STOXX[®] Indizes-Berechnungen in der Zeit von 11:50 Uhr MEZ bis 12:00 Uhr MEZ.

[...]

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VII

Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

[...]

1.1 Clearing-Lizenz

[...]

1.1.2 Voraussetzungen der Clearing-Lizenz

- (1) Die für die Erteilung einer EEX Clearing-Lizenz zu erfüllenden Voraussetzungen, sind in Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 geregelt. Ausgenommen sind die Voraussetzungen gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (4)(a)(aa), Absatz (5)(c), (e) und (f), deren Erfüllung nicht nachzuweisen ist.
- (2) Der Antragsteller hat folgende weitere Voraussetzungen zu erfüllen:
 - a) Nachweis eines RTGS-Kontos sowie, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Abschnitt 2 Ziffer 2.10, Nachweis eines Kontos für Geldzahlungen in US Dollar.
 - b) Den Einsatz mindestens eines ausreichend qualifizierten Mitarbeiters zur ordnungsgemäßen Durchführung der Clearing-Pflichten im Backoffice. Mindestens ein ausreichend qualifizierter Mitarbeiter hat jederzeit während des Geschäftstages anwesend und telefonisch, per E-Mail und mittels Telefax erreichbar zu sein.
- (3) Die Eurex Clearing AG kann auf schriftlichen Antrag und nach Vorlage entsprechender Nachweise dem Antragsteller oder einem Clearing-Mitglied gestatten, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Clearing-Lizenz gemäß Absatz (2) a) und b) durch ein oder durch mehrere von der Eurex Clearing AG anerkannte Korrespondenzbanken im Namen und für den Antragsteller oder das Clearing-Mitglied erfüllt und nachgewiesen werden. Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Absatz (7) und (8) finden entsprechende Anwendung.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

[...]

Abschnitt 2 Clearing von Futures Kontrakten

Die nachfolgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten, die in den Kontraktsspezifikationen der European Energy Exchange benannt sind und die von der Eurex Clearing AG in das Clearing einbezogen wurden.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

Die „Allgemeinen Bestimmungen“ gemäß dieser Ziffer 2.1 gelten für alle Futures-Kontrakte, sofern für einzelne Futures-Kontrakte nachfolgend in diesem Kapitel VII nicht spezifische oder gegenüber den „Allgemeinen Bestimmungen“ abweichende Regelungen festgelegt sind.

2.1.1 Grundsätzliche Verpflichtungen

- (1) An der EEX werden Termingeschäfte insbesondere in Form von Futures-Kontrakten gehandelt, die sich unter anderem auf Emissionsrechte, Strom, oder Gas oder Kohle beziehen. Die Erfüllung solcher Futures-Kontrakte erfolgt, unabhängig von der Kontraktlaufzeit, nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsverpflichtungen nach Weisung der Eurex Clearing AG zu erfüllen.
- (3) Alle Zahlungen in Euro oder US Dollar haben an dem Geschäftstag zu erfolgen, der auf den jeweiligen Abrechnungstag folgt, sofern die Kontraktsspezifikationen der EEX für die jeweiligen EEX-Produkte nichts anderes bestimmen. Alle Clearing-Mitglieder haben ihre Zahlungsfähigkeit am jeweiligen Geschäftstag durch entsprechende Guthaben auf dem RTGS-Konto und, bei Teilnahme am Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle gemäß Ziffer 2.10, auf den für Geldzahlungen in US Dollar eingerichteten Konten sicherzustellen.

[...]

2.10 Teilabschnitt Clearing von Futures Kontrakten auf Kohle

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln das Clearing von Transaktionen in Futures-Kontrakten auf Kohle, und zwar von ARA Futures (Amsterdam-Rotterdam-Antwerp) sowie RB Futures (Richards Bay) mit finanzieller Erfüllung, deren Kontraktsspezifikationen von der EEX festgelegt werden (die „Kohle-Futures“).

2.10.1 Abrechnung und Besicherung von Kohle-Futures

- (1) Die tägliche Abrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.10.2 sowie die Schlussabrechnung der Kohle-Futures gemäß Ziffer 2.10.3.4 erfolgen in US Dollar.
- (2) Die Berechnung der Margin-Verpflichtung gemäß Abschnitt 1 Ziffer 1.2 erfolgt in US Dollar.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

2.10.2 Tägliche Abrechnung

- (1) Für Kohle-Futures wird die Wertveränderung der Positionen an jedem Geschäftstag in der Tagesendverarbeitung ermittelt und dem US Dollar-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet. Die Wertveränderung berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Abrechnungspreis an dem jeweiligen Geschäftstag und dem Abrechnungspreis des vorangegangenen Geschäftstages. Für Positionen, die erst an dem Geschäftstag, an dem die Wertveränderung zu berechnen ist, eröffnet oder geschlossen wurden, berechnet sich die Wertveränderung aus der Differenz zwischen dem Preis, zu dem das entsprechende Geschäft abgeschlossen wurde, und dem an diesem Geschäftstag festgestellten Abrechnungspreis.
- (2) Der tägliche Abrechnungspreis für Kohle-Futures wird von der Eurex Clearing AG entsprechend dem bis einschließlich des letzten Handelstages von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Abrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den täglichen Abrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

2.10.3 Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures

Kohle-Futures werden gemäß den nachstehenden Bestimmungen kaskadiert und durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.10.3.1 Grundsätze

- (1) Die Kaskadierung und Erfüllung von Kohle-Futures erfolgt unabhängig von deren Kontraktlaufzeit einheitlich nach den in diesen Clearing-Bedingungen getroffenen Regelungen.
- (2) Kaskadierung bedeutet, dass Kohle-Futures, soweit sie längere Lieferperioden vorsehen, am letzten Handelstag vor Beginn der jeweiligen Lieferperiode durch gleichartige Kohle-Futures, jedoch mit kürzeren Lieferperioden, ersetzt werden. Kohle-Jahres-Futures und Kohle-Quartals-Futures werden solange kaskadiert, bis sie durch Kohle-Monats-Futures ersetzt sind.
- (3) Kohle-Monats-Futures werden am letzten Handelstag des jeweils aktuellen Liefermonats durch Schlussabrechnung erfüllt.

2.10.3.2 Kaskadierung von Kohle- Jahres- Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Jahres-Futures am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures für die folgenden Kalendermonate Januar bis März sowie die korrespondierenden drei Kohle-Quartals-Futures für das zweite bis vierte Kalenderquartal zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode des Kohle-Jahres-Futures entsprechen.

2.10.3.3 Kaskadierung von Kohle-Quartals-Futures

Nach Durchführung der täglichen Abrechnung am letzten Handelstag werden den Inhabern von Kohle-Quartals-Futures noch am gleichen Geschäftstag anstelle dieser Futures mit dem gleichen täglichen Abrechnungspreis die korrespondierenden drei Kohle-Monats-Futures zugeordnet, die zusammen der Lieferperiode dieses Kohle-Quartals-Futures entsprechen.

2.10.3.4 Erfüllung von Kohle-Monats-Futures

- (1) Am letzten Handelstag eines Kohle-Monats-Futures werden Positionen durch einen Differenzbetrag ausgeglichen, der dem USD-Geldverrechnungskonto des Clearing-Mitglieds gutgeschrieben oder belastet wird. Der Differenzbetrag berechnet sich aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Abrechnungspreis des vorherigen Geschäftstages. Für Positionen, die erst am letzten Handelstag eröffnet wurden, berechnet sich der Differenzbetrag aus der Differenz zwischen dem Schlussabrechnungspreis und dem Preis, zu dem das jeweilige Geschäft abgeschlossen wurde.
- (2) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-ARA-Monats-Futures ist der API 2* (cif ARA) Monthly Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.
- (3) Der Schlussabrechnungspreis für Kohle-RB-Monats-Futures ist der API 4* (fob Richards Bay) Month Index, wie er regelmäßig am letzten Freitag eines jeden Monats im Argus/McCloskey's Coal Price Index Report veröffentlicht wird.
- (4) Ist die Ermittlung des Schlussabrechnungspreises gemäß Absatz 2 oder Absatz 3 nicht möglich oder ist der dafür maßgebliche Index nicht verfügbar oder entspricht der Index nicht den tatsächlichen Marktverhältnissen, wird der Schlussabrechnungspreis von der Eurex Clearing AG entsprechend dem von der EEX gemäß ihrer Handelsbedingungen ermittelten Schlussabrechnungspreis festgelegt. Die Eurex Clearing AG kann den Schlussabrechnungspreis abweichend von Satz 1 nach billigem Ermessen festlegen.

[...]

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Kapitel VIII Clearing von OTC-Derivategeschäften

[...]

Abschnitt 2 Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften

Die folgenden Teilabschnitte regeln das Clearing von OTC-Kreditderivategeschäften, die in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind.

2.1 Teilabschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

2.2 Teilabschnitt: Clearing von Index Credit Default Swaps

2.2.1 Besondere Bestimmungen für Index Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für Index Credit Default Swaps, die auf Credit-Default-Indizes basieren.

2.2.1.1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Index Credit Default Swap (der "Index Credit Default Swap" oder "Index-CDS") ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufers bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf Referenzschuldner (Reference Entities), die in einem

bestimmten CDS-Index enthalten sind, der von einem Indexanbieter veröffentlicht, zusammengestellt, gewichtet und berechnet wird, einen Ausgleich zu gewähren.

(2) Jeder Index-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:

- a) die in dem jeweiligen Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities) und die diesbezüglichen Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations);
- b) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Index-CDS auf denselben Index, jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
- c) den Nominalwert;
- d) die Gewichtung der in dem Index enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entities);
- e) den vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon; und
- f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung der Index-CDS führt.

2.2.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

(1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Index-CDS durch: iTraxx[®] Europe-Index, iTraxx[®] Europe HiVol-Index und iTraxx[®] Europe Crossover-Index.

(2) Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5).

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx[®] Europe-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(3) Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe HiVol-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx[®] Europe HiVol-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10

Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(4) Index-CDS auf den iTraxx® Europe Crossover-Index müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):

- der jeweilige Index-CDS bezieht sich auf die iTraxx® Europe Crossover-Index Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 oder neue Versionen dieser Serien oder eine nach Serie 11 neu aufgelegte und auf der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle (www.markit.com) veröffentlichte Serie mit Laufzeiten von 3, 5, 7 oder 10 Jahren, vorausgesetzt, dass eine solche Serie von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden ist.

(5) In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wird, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale auszufüllen: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, Reference Entity Name, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency.

(6) Erfüllt ein Index-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter vorgelegten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Index-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Index-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind). Dies gilt auch dann, wenn die zwischen den Parteien ursprünglich vereinbarten Vertragsbedingungen in sonstiger Hinsicht von den nach diesen Clearing-Bedingungen für den jeweiligen Index-CDS maßgeblichen Bedingungen abweichen.

2.2.2 Clearing von iTraxx® Index Credit Default Swaps

(1) Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing der in Ziffer 2.2.1.2 genannten Arten von Index-CDS.

(2) "iTraxx® Europe-Indizes" bezeichnet jede Serie und jede Version der in Ziffern 2.2.2.1 bis 2.2.2.3 genannten Indizes. Informationen zu diesen Indizes sowie ihrer Veröffentlichung, Zusammensetzung, Gewichtung und Berechnung sind der Internetseite der Indexveröffentlichungsstelle zu entnehmen (www.markit.com).

(3) "iTraxx®-Index-Sponsor" bezeichnet die International Index Company Ltd. oder deren Nachfolger und "iTraxx®-Indexveröffentlichungsstelle" bezeichnet die Mark-it Partners Ltd. oder eine als Ersatz von dem Index-Sponsor zum Zweck der offiziellen Veröffentlichung des jeweiligen iTraxx®-Index beauftragte Stelle.

(4) Wird für einen der iTraxx® Europe-Indizes eine neue Serie veröffentlicht, so berührt dies nicht die bestehenden CCP-Geschäfte, die an frühere Serien des jeweiligen

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Index gekoppelt sind. OTC-Kreditderivategeschäfte, die nach der Veröffentlichung einer neuen Indexserie für einen der iTraxx[®] Europe-Indizes in das Clearing einbezogen werden, können entweder an eine frühere Serie des jeweiligen Index oder an die jeweilige neue Serie der iTraxx[®] Europe-Indizes gekoppelt sein.

- (5) Nach Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) und Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen (Conditions to Settlement) wird der betroffene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ab dem jeweiligen Ereignis-Feststellungstag (Event Determination Date) als "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet. Sämtliche CCP-Geschäfte, die auf dieselbe Serie eines der iTraxx[®] Europe-Indizes, der von dem Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) betroffenen ist, bezogen sind, haben dieselben Bedingungen (mit Ausnahme des Ursprünglichen Abschlussdatums (Original Trade Date) und des Anfangsdatums (Effective Date)); und zwar unabhängig davon, ob das Kreditereignis (Credit Event^{CDD}) vor oder nach dem jeweiligen Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) eingetreten ist und ob eine neue Version der jeweiligen Serie von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlicht wurde, sofern die Veröffentlichung der neuen Version ausschließlich auf dem Eintritt des betreffenden Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) beruht. Dies gilt entsprechend, wenn eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) ersetzt wurde oder in Bezug auf einen in einem der iTraxx[®] Europe-Indizes enthaltenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eingetreten ist, d. h. der jeweilige Nachfolger (Successor^{CDD}) ist in jedem Fall der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), unabhängig davon, ob eine neue Version veröffentlicht wurde, die dem Eintritt des Nachfolgeereignisses (Succession Event^{CDD}) Rechnung trägt. Wird infolge solcher Ereignisse eine neue Version veröffentlicht und ist der Index in seiner neuen Version identisch mit der Vorgängerversion, nachdem diese aufgrund des jeweiligen Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) oder Nachfolgeereignisses^{CDD} (Succession Event^{CDD}) oder nach Ersetzung der Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) angepasst wurde, so wird die Eurex Clearing AG alle betroffenen CCP-Geschäfte an die neue Version des Index anpassen.
- (6) Im Fall eines Restrukturierungs- Kreditereignisses (Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}) wird der betreffende Referenzschuldner aus dem jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index ausgeschlossen und der Teil des auf einen iTraxx[®] Europe-Index bezogenen CCP-Geschäfts, der sich auf diesen Referenzschuldner bezieht, abgespalten und als Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 Absatz 19 fortgeführt.
- (7) Jedes CCP-Geschäft, bei dem es sich nach dem jeweiligen OTC Trade Event Report um ein OTC-Kreditderivategeschäft auf den iTraxx[®] Europe handelt (das "iTraxx[®]-Rahmengeschäft") gilt als ein aus einzelnen Teilgeschäften in Bezug auf die einzelnen in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) aufgeführten Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) (jeweils ein "Teilgeschäft") bestehendes Geschäft, wobei in dem Fall, dass in Bezug auf einen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) an oder nach dem Anfangsdatum (Effective Date) oder dem Ursprünglichen Abschlussdatum (Original Trade Date) (wobei auf den jeweils

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

früheren Termin abzustellen ist) ein Nachfolgeereignis (Succession Event^{CDD}) eintritt, die Bestimmungen von Abschnitt 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 dieser Clearing-Bedingungen für diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) entsprechend gelten. Unbeschadet dessen, dass es sich bei einem Teilgeschäft um ein einheitliches CCP-Geschäft, nämlich das iTraxx[®]-Rahmengeschäft, handelt, gilt jedes Teilgeschäft als Kreditderivategeschäft im Sinne der Definitionen und Bestimmungen der Kreditderivate-Definitionen, für das die hierin aufgeführten Bedingungen der iTraxx[®]-Europe-Geschäfte gelten.

- (8) Für die Zwecke von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Index-CDS handelt, die auf einen der iTraxx[®] Europe-Indizes bezogen sind, bezeichnet "CD-Geschäftstag" einen Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte in London allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind, sowie einen TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}).

2.2.2.1 Der iTraxx[®] Europe-Index

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx[®] Europe-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehenden Absätzen 2 bis 19 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (*Original Trade Date*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (*Effective Date*): Das in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegebene und definierte Rolldatum (*Roll Date*) für den jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index.
- (4) Vereinbartes Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (*Seller*)).
- (6) Zahler der Festbeträge (*Fixed Rate Payer*): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (*Buyer*)).
- (7) Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*): Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes 18 der in dem jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index enthaltene und in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) aufgeführte Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*), und jeder Nachfolge-Referenzschuldner (*Successor^{CDD}*).

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- (8) Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD}): Die gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) gegebenenfalls aufgeführte(n) Referenzverbindliche(n)^{CDD} (*Reference Obligation(s)^{CDD}*), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen:
- (9) Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention^{CDD}): Folgender Geschäftstag (*Following^{CDD}*), wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (*Effective Date*) und des Ursprünglichen Abschlussdatums (*Original Trade Date*) für jeden in dieser Ziffer 2.2.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist.
- (10) Maßgeblicher Anhang (Relevant Annex): Der "Maßgebliche Anhang" (*Relevant Annex*) ist die von der Index-Veröffentlichungsstelle veröffentlichte (und derzeit unter www.markit.com abrufbare) Liste für den jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index mit dem in dem OTC Trade Event Report angegebenen Anhangsdatum (*Annex Date*).
- (11) Anfangszahlung (Initial Payment): Jede Anfangszahlung (*Initial Payment*) hat direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es besteht - wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen - aufgrund von CCP-Geschäften als solchen kein Anspruch auf Anfangszahlungen (*Initial Payments*) fällig.
- (12) Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):
- a) Der "Bezugsbetrag der Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Amount*) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).
- b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (*Fixed Pate Payer Payment Dates*) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.
- c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*, Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der jährliche Satz für den jeweiligen iTraxx[®] Europe-Index und die Laufzeit (*Term*) des jeweiligen iTraxx[®]-Rahmengeschäfts, wie in dem Maßgeblichen Anhang (*Relevant Annex*) angegeben.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.

(13) Zahlung von variablen Beträgen (*Floating Payments*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

a) In Bezug auf jeden Index-Bestandteil entspricht der "Bezugsbetrag für variable Beträge" (*Floating Rate Payer Calculation Amount*) einem wie folgt ermittelten Betrag:

Referenzschuldner-Gewichtung x Ursprünglicher Nominalwert.

b) "Ursprünglicher Nominalwert" (*Original Nominal Amount*) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen ausgewiesenen

Betrag.

c) "Referenzschuldner-Gewichtung" (Reference Entity Weighting) bezeichnet den in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) gegenüber dem jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ausgewiesenen Prozentsatz, wobei die Referenzschuldner-Gewichtung für einen Ausgeschlossenen Referenzschuldner stets null ist.

d) "Ausgeschlossener Referenzschuldner" (Excluded Reference Entity) bezeichnet den in dem OTC Trade Event Report als solchen angegebenen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).

e) Die "Kreditereignisse" (Credit Events^{CDD}) sind die folgenden drei Ereignisse:

Insolvenz (Bankruptcy^{CDD})

Nichtzahlung (Failure to Pay^{CDD})

Restrukturierung (Restructuring^{CDD})

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei Restrukturierung (Modified Restructuring Maturity Limitation^{CDD}) und Bedingt Übertragbare Verbindlichkeit (Conditionally Transferable Obligation^{CDD}) finden auf die Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten (Notice of Deliverable Obligations) Anwendung, jedoch nicht in dem Fall, dass der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) in dem Maßgeblichen Anhang (Relevant Annex) als "Nachrangiger Versicherer" (Subordinated Insurer) angegeben ist.

Im Fall eines solchen Nachrangigen Versicherers (Subordinated Insurer) finden abweichend von Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4 der Clearing-Bedingungen keine Auktionen in Bezug auf verschiedene Laufzeitspannen (Maturity Buckets) statt und es werden auch im Fall der Anwendung der Alternativen Abwicklungsmethode (Fallback Settlement Method) keine Laufzeitspannen (Maturity Buckets) festgelegt. Vielmehr finden

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- auf die Abwicklung in diesem Fall die Bestimmungen der Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction Settlement Method*) oder ggf. der Alternativen Abwicklungsmethode (*Alternative Settlement Method*), die bei Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit Events^{CDD}*) in Form der Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*) oder einer Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*) gelten, entsprechende Anwendung.
1. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.
- (14) *Alle Garantien (All Guarantees^{CDD})* Für die Zwecke der Definition der Begriffe "Verbindlichkeit" (*Obligation^{CDD}*) und "Lieferbare Verbindlichkeit" (*Deliverable Obligation^{CDD}*) ist die Regelung "Alle Garantien" (*All Guarantees^{CDD}*) anzuwenden.
- (15) *Verbindlichkeit(en) (Obligation(s)^{CDD})*
- a) *Verbindlichkeitenkategorie (Obligation Category^{CDD})*:
Aufgenommene Gelder (Borrowed Money^{CDD})
- b) *Verbindlichkeitenmerkmale (Obligation Characteristics^{CDD})*:
Keine.
- (16) *Abwicklungsbedingungen (Settlement Terms)*: Es findet die "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen als Standard-Abwicklungsmethode Anwendung. Kommt ausnahmsweise die Alternativen Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) zur Anwendung, dann gelten folgende Bestimmungen:
- a) "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).
- b) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) ist Anleihe oder Darlehen (*Bond or*

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Loan^{CDD}).

- c) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*) sind die folgenden:
- Nicht Nachrangig^{CDD} (*Not Subordinated^{CDD}*)
 - Festgelegte Wahrung (*Specified Currency^{CDD}*) (Standardmaig Festgelegte Wahrungen (*Standard Specified Currencies^{CDD}*))
 - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent^{CDD}*)
 - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan^{CDD}*)
 - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan^{CDD}*)
 - Übertragbar (*Transferable^{CDD}*)
 - Höchstlaufzeit (*Maximum Maturity^{CDD}*): 30 Jahre
 - Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer^{CDD}*)
- d) "Drittabwicklung" (*Escrow^{CDD}*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery^{CDD}*) einer Anleihe (*Bond^{CDD}*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank für die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchführen kann, über die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Fusion des Referenzschuldners (*Reference Entity^{CDD}*) mit dem Verkäufer (*Seller*): Zur Klarstellung wird festgehalten, dass Ziffer 2.31 der Kreditderivate-Definitionen keine Anwendung findet.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

(18) Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem Index: Im Falle von Abweichungen zwischen dem Maßgeblichen Anhang und dem betreffenden von dem Index-Sponsor veröffentlichten iTraxx[®] Europe-Index ist der Maßgebliche Annex maßgeblich.

(19) Restrukturierungs-Kreditereignis: Erfolgt eine DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} (DC Credit Event Announcement^{CDD}) hinsichtlich einer Restrukturierung^{CDD} in Bezug auf einen Referenzschuldner (ein solcher Referenzschuldner wird als ein "Restrukturierter Schuldner" bezeichnet), so gilt ab dem unmittelbar auf den Tag dieser DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} folgenden Kalendertag (einschließlich) Folgendes:

- a) der Restrukturierte Schuldner gilt als aus dem iTraxx[®] Europe-Index ausgeschlossen und aus dem Maßgeblichen Anhang entfernt; und
- b) das diesbezügliche Teilgeschäft bleibt zwischen den Parteien uneingeschränkt als ein unabhängiges CCP-Geschäft in Form eines sich auf den Restrukturierten Schuldner beziehenden Single-Name-CDS zu den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen bestehen, wie sie unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe^{CDD} für das Teilgeschäft galten, außer dass dieser Absatz 19 als nicht anwendbar gilt (dieses neue Geschäft wird als ein "Neuabschluss" bezeichnet); und
- c) in angemessener Zeit nach der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) bestätigen die Parteien die Bedingungen des Neuabschlusses in ihren jeweiligen Buchungssystemen. Sofern nicht anderweitig von einem maßgeblichen Kreditderivate-Festlegungsausschuss (Credit Derivatives Determinations Committee^{CDD}) oder einem Eurex-Festlegungsausschuss beschlossen (Resolved^{CDD}), wird dieser Neuabschluss als Kreditderivatgeschäft (Credit Derivative Transaction^{CDD}) erfasst, das sich ausschließlich auf den Restrukturierten Schuldner bezieht; als Nachweis hierfür gilt eine Bestätigung zur Verwendung mit der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) (wie in dem 2005 Matrix Supplement zu den am 7. März 2005 veröffentlichten 2003 ISDA Credit Derivatives Definitions definiert), welche die Bedingungen der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) einbezieht, die auf die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) bei dem Restrukturierten Schuldner anwendbar sind; dies gilt mit der Maßgabe, dass die entsprechende Version der Matrix für die Physische Abwicklung von Kreditderivaten (Credit Derivatives Physical Settlement Matrix) sowie die jeweilige Geschäftsart (Transaction Type) von der Berechnungsstelle (Calculation Agent) in Abstimmung mit den Clearing-Mitgliedern ausgewählt werden, die Inhaber einer CD-Clearing-Lizenz sind, wobei nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise zu handeln ist, so dass der wirtschaftliche Gegenwert des Teilgeschäfts durch die wirtschaftlichen Bedingungen des Neuabschlusses unmittelbar vor der DC-Kreditereignis-Bekanntgabe (DC Credit Event Announcement^{CDD}) im größtmöglichen Umfang gewahrt bleibt.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

d) Wenn es sich bei dem Restrukturierten Schuldner um das Clearing-Mitglied, das Verkäufer (Seller) ist, oder um eines seiner Verbundenen Unternehmen (Affiliates) handelt, so hat dieses Clearing-Mitglied entweder eine CD-Ausübungsmitteilung zu übermitteln oder das betreffende Teilgeschäft, das zu einem CCP-Geschäft geworden ist, entsprechend den Regelungen in Kapitel VIII Ziffer 2.3.1.3 glattzustellen.

(20) Änderung des Maßgeblichen Anhangs (Relevant Annex): Der Maßgebliche Anhang (Relevant Annex) gilt als von Zeit zu Zeit geändert, um etwaigen nach Ziffer 2.2 der Kreditderivate-Definitionen und Ziffer 2.3.1.3 dieser Clearing-Bedingungen sowie den Bestimmungen betreffend "Referenzverbindlichkeit(en)^{CDD} (Reference Obligation(s)^{CDD})" in vorstehendem Absatz 8 erforderlichen Modifizierungen Rechnung zu tragen.

(21) STMicroelectronics NV: Wenn a) STMicroelectronics NV der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (Notice of Physical Settlement) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) als Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) die von STMicroelectronics NV emittierte und im Jahr 2013 fällige USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung (USD 1.217.000.000 Zero Coupon Senior Convertible Bond due 2013) angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) am Liefertag (Delivery Date^{CDD}) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am planmäßigen Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (Deliverable Obligation^{CDD}).

2.2.2.2 Der iTraxx[®] Europe HiVol-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe HiVol-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx[®] Europe HiVol-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

(2) Die Bestimmungen für den iTraxx[®] Europe-Index in Kapitel VIII Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx[®] Europe HiVol-Index entsprechend, wobei der Begriff "iTraxx[®] Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx[®] Europe HiVol-Index" zu ersetzen ist.

2.2.2.3 Der iTraxx[®] Europe Crossover-Index

(1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Index-CDS auf den iTraxx[®] Europe Crossover-Index, und zwar jeweils auf die in dem jeweiligen OTC Trade Event

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Report aufgeführte Serie und Version des iTraxx® Europe Crossover-Index, handelt, gelten die gemäß nachstehendem Absatz 2 anwendbaren produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII, Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitt 2.1, den vorstehenden Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind.

- (2) Die Bestimmungen für den iTraxx® Europe-Index in vorstehender Ziffer 2.2.2.1 gelten für die Produktart des iTraxx® Europe Crossover-Index entsprechend, wobei der Begriff " iTraxx® Europe-Index" durch den Begriff "iTraxx® Europe Crossover-Index" zu ersetzen ist.

2.3 Teilabschnitt Clearing von Single Name Credit Default Swaps

2.3.1 Besondere Bestimmungen für Single Name Credit Default Swaps

Der folgende Teilabschnitt enthält die besonderen Regelungen für auf einen einzelnen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogene Credit Default Swaps (so genannte "Single Name Credit Default Swaps" oder "Single-Name-CDS").

2.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Ein Single-Name-CDS ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, einem Sicherungskäufer oder Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer), der in regelmäßigen Abständen Festbeträge zahlt, und einem Sicherungsverkäufer oder Zahler variabler Beträge (Floating Rate Payer), der die regelmäßig gezahlten Festbeträge vereinnahmt und im Gegenzug verpflichtet ist, dem Sicherungskäufer bei Eintritt eines Kreditereignisses (Credit Event^{CDD}) in Bezug auf den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) vereinnahmt, für den der Sicherungskäufer von dem Sicherungsverkäufer eine Absicherung gegen einen Kreditausfall erworben hat, einen Ausgleich zu gewähren.
- (2) Jeder Single-Name-CDS ist unter anderem durch die folgenden Parameter definiert:
- a) den Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), an den der Single-Name-CDS gekoppelt ist;
 - b) eine Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}),
 - c) die jeweilige Laufzeit, die ihn von anderen Single-Name-CDS auf denselben Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}), jedoch mit anderer Laufzeit, unterscheidet;
 - d) den Nominalwert;

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- e) einen vom Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) oder Sicherungskäufer zahlbaren Kupon;
- f) bestimmte Kreditereignisse (Credit Events^{CDD}), deren Eintritt zur Abwicklung des Single-Name-CDS führt;
- g) die Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Category^{CDD}) und die Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}), die die Lieferbaren Verbindlichkeiten (Deliverable Obligations^{CDD}) definieren.

2.3.1.2 Produktarten und produktspezifische Novationskriterien

- (1) Die Eurex Clearing AG führt das Clearing für die folgenden Produktarten von Single-Name-CDS durch: Single-Name-CDS auf iTraxx[®] Europe-Bestandteile.
- (2) Single-Name-CDS auf iTraxx[®] Europe-Bestandteile müssen auf der Grundlage der Daten, die im Auftrag eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden von einem Anerkannten Anbieter an Eurex Clearing AG übermittelt wurden, die folgenden produktspezifischen Novationskriterien erfüllen (Kapitel VIII Ziffer 2.1.5):
 - Die Referenzschuldner (Reference Entities^{CDD}) sind Bestandteile der Serien 7, 8, 9, 10 oder 11 des Traxx[®] Europe-Index, des iTraxx[®] Europe HiVol-Index oder des iTraxx[®] Europe Crossover-Index oder einer jeweils im Anschluss an Serie 11 eingeführten Version oder Serie, vorausgesetzt, dass derartige Bestandteile von Eurex Clearing AG gemäß Kapitel VIII für das Clearing akzeptiert worden sind.
 - Die Währung für Festbetragszahlungen (Fixed Rate Payments) wie auch für die Zahlung von variablen Beträgen (Floating Rate Payments) ist EUR, GBP, CHF oder USD.
 - In den von dem Anerkannten Anbieter zusammengeführten Single-Name-CDS werden der Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) und die Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}) mittels eines Referenzschuldner-Datenbank-Codes (RED-Code) identifiziert.
 - Die anfängliche Laufzeit der Single-Name-CDS beträgt maximal 10 ¼ Jahre.
 - Der vereinbarte Fälligkeitstag fällt auf den 20. März, 20. Juni, 20. September oder 20. Dezember, jeweils ohne Anpassung von Tagen, die keine Geschäftstage sind.
 - Bei den Single-Name-CDS handelt es sich um vierteljährlich am 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (jeweils ein "CDS IMM Roll Date") rollierende Transaktionen mit vierteljährlicher Zahlung von Festbeträgen (Fixed Rate Payments).

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

- Der erste Fälligkeitstermin für Festbeträge (Fixed Rate Payer Payment Date) ist ein vierteljährlicher CDS IMM Roll Date
 - Der erste Zeitraum für die Berechnung von Festbeträgen beginnt am Anfangsdatum (Effective Date) oder am angepassten CDS IMM Roll Date.
 - Der Single-Name-CDS ist verbucht als ein Standardgeschäft, das mittels des 2003 ISDA Master Confirmation Agreement dokumentiert ist und das gemäß der ISDA Physical Settlement Matrix in eine der vier folgenden Kategorien fällt: European Corporate, Standard European Corporate, Subordinated European Insurance Corporate oder Standard Subordinated European Insurance Corporate.
 - Bei CCP-Geschäften, die auf dem Eigenkonto eines Clearing-Mitglieds oder eines Registrierten Kunden, das bzw. der Verkäufer (Seller) ist, zu verbuchen sind, darf weder das Clearing-Mitglieds oder der Registrierte Kunde, das bzw. der Verkäufer ist, noch ein mit diesen Verbundenes Unternehmen (Affiliate) mit dem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) identisch sein.
 - In dem Datensatz des Single-Name-CDS, der der Eurex Clearing AG durch den Anerkannten Anbieter übermittelt wurde, sind die Datenfelder für die folgenden Merkmale ausgefüllt: CounterpartyID, Trade Date, Effective Date, Scheduled Term Date, First Payment Date, Reference Obligation, Reference Entity Name, Master Document Transaction Type, Fixed Rate Payer (Buyer), Float Rate Payer (Seller), Fixed Rate (per annum), Float Rate Amount, Float Rate Currency, Payment Frequency (Months).
- (3) Erfüllt ein Single-Name-CDS nach den von dem Anerkannten Anbieter bereit gestellten Daten die vorstehenden produktspezifischen Novationskriterien, so wird die Novation in Bezug auf diesen Single-Name-CDS gemäß Kapitel VIII Teilabschnitt 1.2 durchgeführt und der Single-Name-CDS in das Clearing einbezogen (sofern alle anderen geltenden Novationskriterien erfüllt sind), und zwar auch dann, wenn die zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen des Single-Name-CDS in sonstiger Hinsicht von den in diesen Clearing-Bedingungen aufgeführten Bedingungen abweichen.

2.3.1.3 Fusion des Referenzschuldners (Reference Entity^{CDD}) mit dem Verkäufer (Seller)

- (1) Im Fall einer Verschmelzung oder Fusion eines Verkäufers (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, mit einem Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) oder einer Übertragung sämtlicher Vermögenswertes eines solchen Verkäufers auf einen Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}), oder umgekehrt vom Referenzschuldner^{CDD} (Reference Entity^{CDD}) auf den Verkäufer (Seller), oder werden Verkäufer und Referenzschuldner zu Verbundenen Unternehmen (Affiliates) so hat der Verkäufer (Seller) seine auf den jeweiligen Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}) bezogenen CCP-Geschäfte sämtlich durch Abschluss eines umgekehrten Single-Name-CDS glattzustellen (die "Glattstellung"), in Bezug auf den die Eurex Clearing AG das Clearing übernimmt.

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Satz 1 gilt ausschließlich für CCP-Geschäfte, die auf dem Eigenkonto des Verkäufers (Seller) verbucht sind.

- (2) Hat der jeweilige Verkäufer (Seller), bei dem es sich um ein Clearing-Mitglied oder einen Registrierten Kunden handeln kann, die Glattstellung der CCP-Geschäfte nicht innerhalb einer von der Eurex Clearing AG hierfür im Einzelfall gesetzten angemessenen Frist abgeschlossen, kann die Eurex Clearing AG die Glattstellung dieser CCP-Geschäfte im Namen des betreffenden Verkäufers (Seller) vornehmen.

2.3.2 Clearing von Single-Name-CDS

Die folgenden Bestimmungen regeln das Clearing von CCP-Geschäften, bei denen es sich um Single-Name-CDS handelt.

2.3.2.1 Single-Name-CDS auf iTRAXX® Europe-Bestandteile

- (1) Für CCP-Geschäfte, bei denen es sich um Single-Name-CDS auf iTraxx® Europe-Bestandteile handelt, gelten die nachstehenden produktspezifischen Bedingungen, die zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels VIII Abschnitt 1 und Abschnitt 2 Teilabschnitte 2.1 und 2.3 Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 sowie den allgemeinen Bestimmungen zum Clearing in Kapitel I Abschnitt 1 und 2 und Kapitel II dieser Clearing-Bedingungen zu lesen sind:
- (2) Ursprüngliches Abschlussdatum (Original Trade Date): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (3) Anfangsdatum (Effective Date): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (4) Vereinbartes Enddatum (Scheduled Termination Date^{CDD}): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen.
- (5) Zahler der variablen Beträge (Floating Rate Payer): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Verkäufer" (Seller)).
- (6) Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer): Wie in dem jeweiligen OTC Trade Event Report ausgewiesen (der "Käufer" (Buyer)).
- (7) Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}): Der als solcher in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzschuldner (Reference Entity^{CDD}).
- (8) Referenzverbindlichkeiten (Reference Obligations^{CDD}): Die als solche in dem OTC Trade Event Report angegebene Referenzverbindlichkeit (Reference Obligation^{CDD}), vorbehaltlich Kapitel VIII Ziffer 2.1.13 Absatz 5 der Clearing-Bedingungen.
- (9) CD-Geschäftstag: Jeder Tag, an dem die Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den folgenden Orten

Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

allgemein für die Abwicklung von Zahlungen geöffnet sind:

- London sowie jeder TARGET-Abwicklungstag (TARGET Settlement Day^{CDD}), wenn die Abwicklungswährung (Settlement Currency) EUR ist
- London und New York, wenn die Abwicklungswährung USD ist
- London, wenn die Abwicklungswährung GBP ist
- London und Zürich, wenn die Abwicklungswährung CHF ist.

(10) Geschäftstag-Konvention (Business Day Convention^{CDD}):

Folgender Geschäftstag (wobei dies mit Ausnahme des Anfangsdatums (Effective Date) und des Abschlussdatums (Trade Date) für jeden in dieser Ziffer 2.3.2.1 oder in dem OTC-Transaktionsbericht angegebenen Termin gilt, der auf einen Tag fällt, der kein CD-Geschäftstag ist).

(11) Anfangszahlung (Initial Payment):

Jede Anfangszahlung (Initial Payment) muss direkt zwischen den Parteien nach Maßgabe der Bedingungen des Ursprünglichen OTC-Derivategeschäfts erfolgen, und es sind in Bezug auf CCP-Geschäfte keine Anfangszahlungen (Initial Payments) wie in Kapitel VIII Ziffer 2.1.14 dieser Clearing-Bedingungen vorgesehen fällig.

(12) Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments):

Der Zahler der Festbeträge (Fixed Rate Payer) leistet Zahlungen von Festbeträgen (Fixed Payments) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.15 dieser Clearing-Bedingungen, wobei Folgendes gilt:

- a) Der "Bezugsbetrag für Festbeträge" (Fixed Rate Payer Calculation Amount) entspricht dem Bezugsbetrag der variablen Beträge (Floating Rate Payer Calculation Amount).
- b) Die "Fälligkeitstage für Festbeträge" (Fixed Pate Payer Payment Dates) sind der 20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember eines jeden Jahres.

c) Der "Berechnungszeitraum für Festbeträge" (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) ist jeder Zeitraum von einem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Pate Payer Payment Date*) (ausschließlich), wobei jedoch a) der erste Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Anfangsdatum (*Effective Date*) (einschließlich) oder an dem Fälligkeitstag für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Payment Date*), der auf den unmittelbar auf das Ursprüngliche Abschlussdatum (*Original Trade Date*) folgenden Kalendertag fällt oder diesem unmittelbar vorangeht, (einschließlich) beginnt, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt, und b) der letzte Berechnungszeitraum für Festbeträge (*Fixed Rate Payer Calculation Period*) am Vereinbarten Enddatum (*Scheduled Termination Date^{CDD}*) oder am Ereignis-Feststellungstag (*Event Determination Date*) (Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 Absatz 3) (jeweils einschließlich) endet, je nachdem, welcher dieser Termine zuerst eintritt.

d) Der "Festsatz" (*Fixed Rate*) ist der in dem OTC Trade Event Report ausgewiesene jährliche Satz.

e) Der "Zinstagesquotient für Festbeträge" (*Fixed Rate Day Count Fraction*) ist $\text{Actual}/360^{\text{CDD}}$.

(13) Variable Zahlung (*Floating Payment*):

Der Zahler der variablen Beträge (*Floating Rate Payer*) und Verkäufer (*Seller*) leistet Variable Zahlungen (*Floating Payments*) gemäß Kapitel VIII Ziffer 2.1.16 dieser Clearing-Bedingungen, wobei der Bezugsbetrag der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amounts*) auf EUR, GBP, CHF oder USD lauten muss, wie jeweils in dem OTC Trade Event Report angegeben.

Die "Kreditereignisse" (*Credit Events^{CDD}*)
umfassen:

Insolvenz (*Bankruptcy^{CDD}*)

Nichtzahlung (*Failure to Pay^{CDD}*)

Restrukturierung (*Restructuring^{CDD}*)

Modifizierte Laufzeitbeschränkung bei
Restrukturierung (*Modified Restructuring
Maturity Limitation^{CDD}*) und Bedingt
Übertragbare Verbindlichkeit (*Conditionally
Transferable Obligation^{CDD}*) finden auf die
Mitteilung über Lieferbare Verbindlichkeiten
(*Notice of Deliverable Obligations
Anwendung*) Anwendung.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn
die Einbeziehung des ursprünglichen
Single Name CDS in das Clearing auf
einem der beiden folgenden
produktspezifischen Novationskriterien
(Ziffer 2.3.1.2 Absatz 2) beruhte:
"Subordinated European Insurance
Corporate" oder "Standard Subordinated
European Insurance Corporate".

Im diesem Fall finden abweichend von
Kapitel VIII Ziffer 2.1.16.1 Absatz 3 und 4
der Clearing-Bedingungen keine Auktionen
in Bezug auf verschiedene
Laufzeitspannen (*Maturity Buckets*) statt
und es werden auch im Fall der
Anwendung der Alternativen
Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement
Method*) keine Laufzeitspannen (*Maturity
Buckets*) festgelegt. Vielmehr finden auf die
Abwicklung die Bestimmungen der
Auktions-Abwicklungsmethode (*Auction
Settlement Method*) oder ggf. der
Alternativen Abwicklungsmethode
(*Alternative Settlement Method*), die bei
Eintritt eines Kreditereignisses (*Credit
Events^{CDD}*) in Form der Insolvenz
(*Bankruptcy^{CDD}*) oder einer Nichtzahlung
(*Failure to Pay^{CDD}*) gelten, entsprechende
Anwendung.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass im Fall eines Restrukturierungs-Kreditereignisses (*Restructuring^{CDD} Credit Event^{CDD}*) Ziffer 4.9 (Beschränkung auf Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Ziffer 4.7 (*Limitation on Obligations in Connection with Section 4.7*)) der Kreditderivate-Definitionen Anwendung findet.

(14) Bei der Bestimmung einer Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) ist die Regelung "Alle Garantien^{CDD}" (*All Guarantees^{CDD}*) anzuwenden.

(15) Verbindlichkeit(en)^{CDD} (*Obligation(s)^{CDD}*):

a) Verbindlichkeitenkategorie (*Obligation Category^{CDD}*): Aufgenommene Gelder (*Borrowed Money^{CDD}*)

b) Verbindlichkeitenmerkmale (*Obligation Characteristics^{CDD}*):
Keine

(16) Abwicklungsbedingungen (*Settlement Terms*):

Es gilt "Auktions-Abwicklungsmethode" (*Auction Settlement Method*) gemäß Ziffer 2.1.16.1 dieser Clearing-Bedingungen (vorbehaltlich der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*)), wobei im Fall der Alternative Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Folgendes gilt:

a) Die Abwicklungswährung (*Settlement Currency*) ist die Währung des Bezugsbetrags der variablen Beträge (*Floating Rate Payer Calculation Amount*).

b) Es gilt "Ohne Aufgelaufene Zinsen" (*Exclude Accrued Interest*) (Ziffer 2.1.16.4 Absatz 3 dieser Clearing-Bedingungen).

c) Die "Kategorie der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Category^{CDD}*) ist "Anleihe oder Darlehen" ("*Bond^{CDD} or Loan^{CDD}*").

- d) Die "Merkmale der Lieferbaren Verbindlichkeiten" (*Deliverable Obligation Characteristics^{CDD}*) sind die folgenden:
- Nicht Nachrangig (*Not Subordinated^{CDD}*)
 - Festgelegte Wahrung (*Specified Currency^{CDD}*) (Standardmaig Festgelegte Wahrungen (*Standard Specified Currencies^{CDD}*))
 - Keine Eventual-Verbindlichkeit (*Not Contingent^{CDD}*)
 - Abtretbares Darlehen (*Assignable Loan^{CDD}*)
 - Darlehen mit Zustimmungserfordernis (*Consent Required Loan^{CDD}*)
 - bertragbar (*Transferable^{CDD}*)
 - Hchstlaufzeit (*Maximum Maturity^{CDD}*):
30 Jahre
 - Kein Inhaberinstrument (*Not Bearer^{CDD}*)
- d) Drittabwicklung" (*Escrow^{CDD}*) (Ziffer 8.11 der Kreditderivate-Definitionen) findet im Fall der Alternativen-Abwicklungsmethode (*Fallback Settlement Method*) Anwendung, wobei die physische Abwicklung im Wege der Lieferung (*Delivery^{CDD}*) einer Anleihe (*Bond^{CDD}*), die Eurex Clearing AG durch entsprechende Anweisung an die jeweilige Bank fr die betreffende Wertpapiersammelbank bzw. an die Depotbank oder die zentrale Wertpapiersammelbank durchfhren kann, ber die Eurex Clearing AG erfolgen soll (wobei in diesem Fall der letzte Satz der Ziffer 8.11a) durch die zwischen den Clearing-Mitgliedern und ggf. den Registrierten Kunden und der Eurex Clearing AG getroffenen Clearing-Vereinbarungen zu ersetzen ist).

(17) Wenn a) STMicroelectronics N.V. der Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*)

ist, b) in der Mitteilung über die Physische Abwicklung (*Notice of Physical Settlement*) in Bezug auf diesen Referenzschuldner (*Reference Entity^{CDD}*) als Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) die von STMicroelectronics NV emittierte USD 1.217.000.000 Vorrangige Nullkupon-Wandelschuldverschreibung fällig 2013 angegeben ist und c) diese Lieferbare Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) am Liefertag (*Delivery Date^{CDD}*) nicht sofort fällig und zahlbar ist, so gilt der am vereinbarten Fälligkeitstag dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*) zahlbare Betrag als der ausstehende Kapitalbetrags dieser Lieferbaren Verbindlichkeit (*Deliverable Obligation^{CDD}*).

[...]